5. Fixirung des Gehalts der ordentlichen Lehrer an der Navigationsschule.

Den Vorschlägen des Deputationsberichts vom 7. März 1853 entsprechend ist bei Gelegenheit der Reorganisation der Navigationsschule in Betreff des Gehalts der beiden bei derselben anzustellenden ordentlichen Lehrer eine zwiefache Bestimmung getroffen worden, indem einmal für künftig eintretende Vacanzen feste Maximalsätze von resp. 900 und 600 Thaler neben freier Wohnung oder entsprechender Miethentschädigung angenommen, sodann in specieller Beziehung auf die beiden schon damals und noch gegenwärtig fungirenden Fachlehrer deren Diensteinkommen aus näher angeführten Gründen wie folgt festgesetzt wurde: Jeder derselben solle 600 Thaler Fixum nebst freier Wohnung oder 200 Thaler Miethentschädigung und außerdem ein Sechstel vom Ertrage des Schulgeldes erhalten. «Erforderlichenfalls» heißt es am Schlusse der diesen Vorschlag begleitenden Motive des Deputationsberichts: «würde der Uebergang zu einem durchgängigen Fixum immer offen bleiben und in den eventuell vorgeschlagenen Maximalsätzen geeignete Anhaltspunkte für dessen Höhe gegeben sein.»

Nachdem nunmehr vier Jahre seit Einführung der obigen Vorschläge verflossen sind, während welcher Zeit die reorganisirte Navigationsschule unter Leitung der nämlichen Lehrer einen gedeihlichen Fortbestand gehabt und an innerem Gehalt entschieden gewonnen hat, dürfte es sich aus mehrfachen Rücksichten empfehlen, daß dem Wunsche der Betheiligten entsprechend, mit Beseitigung jener Antheilnahme am Schulgelde, jetzt dazu übergegangen werde, das Diensteinkommen derselben vorbehaltenermaßen und analog dem bei allen übrigen ordentlichen Lehrern im hiesigen Staatsdienste jetzt üblichen Verfahren, in ein durchgängiges Gehaltsfixum zu verwandeln. Auf Grund einer desfalls stattgefundenen Vernehmung der Behörde für den Wasserschout und die Navigationsschule, aus deren Jahresrechnungen erhellt, daß das zugesicherte Sechstel des Schulgeldes im Durchschnitt der drei letzten Jahre 211 ℳ pr. Jahr ergeben hat (1856 allein ergab etwas über 300 ℳ), erachtet der Senat es für das Angemessenste, zunächst in billiger Berücksichtigung des bisher Genossenen das Fixum nach Maßgabe des erwähnten Durchschnittsbetrags um 200 ℳ für jeden der beiden Lehrer zu erhöhen, außerdem aber im Blick auf die für Ertheilung des Unterrichts an der Obersteuermannsschule unentbehrliche höhere wissenschaftliche Befähigung dem Hauptlehrer an dieser letzteren ein Mehr von 100 ℳ zu bewilligen. Demzufolge würde das den beiden jetzigen ordentlichen Lehrern an der Navigationsschule, unter Wegfall der Nebeneinnahme vom Ertrage des Schulgeldes so wie mit Einrechnung der bisherigen Miethentschädigung, fortan zu bewilligende durchgängige Fixum auf 1000 ℳ für den Lehrer an der Untersteuermannsschule und auf 1100 ℳ für den Lehrer an der Obersteuermannsschule zu bestimmen sein. Sollte die Bürgerschaft sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklären, so empfiehlt es sich nach Lage der Sache die neuen Gehaltsbestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen.

6. Errichtung einer allgemeinen Wasseranstalt.

Die wegen dieses Gegenstandes bestehende Deputation hat dem Senate den beifolgenden Bericht übergeben, welchen er der Bürgerschaft, unter Vorbehalt seiner Erklärung, mittheilt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 19. Mai 1857.

Bericht

der Deputation wegen Errichtung einer allgemeinen Wasserleitung, Bewilligung von 1500 Thlr. zu den Vorarbeiten.

Die Deputation ist mit dem Auftrage beehrt worden über die bereits mehrfach angeregte Frage wegen Errichtung einer allgemeinen Wasserleitung zu berathen und zu berichten.

Die Deputation hat nun diese Berathungen sofort begonnen, sie hat auch, um einen Ueberblick über den Nutzen und die Wirksamkeit einer solchen Leitung zu gewinnen, durch eine Subdeputation die Wasserleitung in Hamburg besichtigen lassen, und durch diese Besichtigung ist sie in ihrer Ansicht von dem großen Nutzen einer solchen Anlage nur bestärkt worden; sie hat aber dadurch auch die Ueberzeugung gewonnen, daß sie dem ihr ertheilten Auftrage, ohne die Beihülfe eines tüchtigen Technikers, nicht wird nachkommen können.

Die Wasserkunst in Hamburg, welche sich, nach dem Zeugnisse der dortigen Behörde und des dortigen Publicums, vollkommen bewährt hat, ist nach dem Plan und unter der Leitung des Ingenieurs Lindley ausgeführt, und hat die Deputation daher ihr Augenmerk auf diesen Ingenieur geworfen, um denselben für die nothwendigen Vorarbeiten zu der Errichtung einer allgemeinen Wasserleitung in Bremen zu gewinnen. Herr Lindley hat sich nun auch bereit erklärt diesen Auftrag zu übernehmen und zum Zweck der vorbereitenden Maßnahmen nach Bremen zu kommen, hier die Oertlichkeiten in Augenschein zu nehmen, dann auf Grund der ihm zu liefernden Nachweisungen, Messungen, Nivellements, etwaigen Bodenuntersuchungen, Pläne, statistischen Aufstellungen u. s. w. einen vorgängigen allgemeinen Bericht und generellen Kostenanschlag nebst dazu gehörigen Uebersichtsplan zu einer Wasserkunstanlage für die Stadt sammt Vorstädte mit Ablagerungs- und Filterbassins, Hochreservoirs und Röhrennetz, unter besonderer Berücksichtigung auf Feuerlöschung und Anlegung hydraulischer Krähne anzufertigen, und den Bericht nebst Plan innerhalb 4 Monaten von Ertheilung des Auftrags angerechnet einzuliefern, auch auf Verlangen später wieder nach Bremen zu kommen, um die nöthigen Aufklärungen über seinen Bericht und Plan mündlich zu ertheilen.

Sollen nun aber solche Voruntersuchungen vorgenommen werden, so ist es nothwendig, daß der Deputation zu dem Zwecke einige Mittel zur Disposition gestellt werden, um sie dadurch in den Stand zu setzen, die Kosten der angegebenen Vorarbeiten berichtigen zu können.

Aus diesem Grunde beantragt die Deputation

ihr zu den erforderlichen Vorarbeiten die Summe von 1500 Thalern bewilligen zu wollen.

Bremen, den 30. April 1857.

Die Deputation wegen Errichtung einer allgemeinen Wasserleitung.

J. W. Bredenkamp Dr. **E. Klugkist.**

Protokoll

über die

Beeidigung und Einführung des zum Mitgliede des Senats erwählten

Herrn Hermann Friedrich Weinhagen.

Geschehen Bremen auf dem Rathhause am 22. Mai 1857.

Der Senat hatte zum Behufe der Beeidigung und Einführung des am 19. dieses Monats zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Hermann Friedrich Weinhagen, nachdem derselbe die deshalb an ihn ergangene Berufung angenommen hatte, eine öffentliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft am heutigen Tage um zwölf Uhr Vormittags veranlaßt.

Nachdem um 12¼ Uhr der Senat auf seinen Sitzen in der oberen Rathhaushalle Platz genommen und, daß er die Bürgerschaft erwarte, dieser hatte anzeigen lassen, erschien die letztere, welche inzwischen in der Börse sich versammelt hatte, mit ihren beiden Vicepräsidenten, welche den Neuerwählten in ihrer Mitte geleiteten, in der Halle und nahm die für sie bestimmten Sitze ein.

Der Herr Präsident des Senats Bürgermeister Mohr richtete sodann eine auf die heutige Feier bezügliche Anrede an die Versammlung und den Neuerwählten und nahm sodann dem Letzteren den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid ab, welchen derselbe, während die Versammlung sich von ihren Sitzen erhob, mit den Worten:

»Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So war helfe mir Gott!«

feierlich ableistete.

Nachdem sodann der Erwählte den ihm bestimmten Platz im Senate eingenommen hatte, erklärte Herr Bürgermeister Mohr, da nunmehr die Beeidigung und Einführung gesetzmäßig vollzogen sei, die jetzige gemeinschaftliche Versammlung für aufgehoben.

(gez.) **A. Heineken,** Dr.,
Regierungssecretär.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Mai 1857.

Einführung eines neuen Gewichtsystems.

Auf Grund der von Senat und Bürgerschaft am 10./17. December v. J. gefaßten Beschlüsse in Betreff des neu einzuführenden Gewichtsystems, denen zufolge diese Reform und die gänzliche Beseitigung der bisherigen Gewichte aus dem Verkehr im Laufe dieses Jahres erfolgen soll, hat der Senat die auf die fraglichen Maßregeln bezüglichen Vorarbeiten stattfinden lassen und dabei namentlich einer eingehenden Untersuchung unterzogen, in welcher Weise der Uebergang von dem alten zu dem neuen Gewichtsysteme auf die einfachste und dem Publikum möglichst wenig Kosten verursachende Weise sich mit Feststellung einer den Anforderungen der Zweckmäßigkeit entsprechenden Ordnung am besten werde vereinigen lassen.

Die angestellten Untersuchunen haben ergeben daß bei Durchführung der beschlossenen Maßregel unsere bisherigen Gewichte nicht beibehalten werden können. Abgesehen davon daß die Unterabtheilungen des Pfundes hinfort einem von den jetzigen ganz verschiedenen Systeme angehören und daher eine ganz neue Anfertigung unvermeidlich machen, sind auch unsere größeren eisernen Gewichtstücke, nach dem übereinstimmenden Urtheil aller vernommenen Sachverständigen, nach so mangelhaften Principien construirt, daß sie der Sicherheit des Verkehrs nicht allein sehr geringe Bürgschaften gewähren, sondern auch ohne die allergrößesten Unzuträglichkeiten nicht dem neuen Systeme angepaßt werden können. Fast ohne Ausnahme sind sie durch äußere Bleiangüsse, welche jede Sicherheit gegen Leichterwerden und Leichtermachen ausschließen, justirt worden, während doch das beim Justiren benutzte Zusatzmaterial jedem Dritten, außer dem Eichamte, unzugänglich sein sollte. Stücke von der hier durchgängig vorkommenden Beschaffenheit würden kaum in irgend einem anderen Staate zur Justirung zugelassen werden. Wenn auch bisher die vorherrschende Rechtlichkeit unserer Bevölkerung schlimmere Folgen dieser Mängel nicht hat zu Tage treten lassen, so erfordert doch, nachdem eine sorgfältigere Untersuchung deren Vorhandensein festgestellt hat, schon der gute Rnf einer Handelsstadt und die Rücksicht auf den Kleinverkehr mit der Bevölkerung unserer Nachbarländer daß Bremen auf diesem Gebiete hinter der guten Ordnung anderer Staaten nicht zurückbleibe.

Aus diesen Gründen und in der Erwägung daß es sich gegenwärtig um Einführung eines auf unwandelbaren wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden, wahrscheinlich also permanenten Gewichtsystems handelt, hat der Senat zu dem Entschlusse gelangen müssen, zur Justirung und Stempelung nur solche Gewichte zuzulassen, welche nach ihrer